

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	20.07.2011
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	300/2011-9
Stand	04.07.2011

Betreff Antrag der SPD-Fraktion vom 03.06.2011 betr. Fortführung des Leinpfades am Rhein zwischen Widdig und Wesseling

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften beauftragt den Bürgermeister, die im Antrag formulierten Fragestellungen zu prüfen.

Sachverhalt:

Der Bürgermeister hat keine grundsätzlichen Bedenken im Sinne des Antrages zu verfahren und die aufgeführten Fragestellungen zu prüfen. Die aus der Sicht von Radfahrer und Fußgänger sicher wünschenswerte Maßnahme wäre eine Fortführung der bereits südlich wie nördlich bestehenden ausgebauten Wegeverbindung in den meisten Bereichen des Rheinufer nicht nur in Bornheim.

Der Bürgermeister weist jedoch vorab darauf hin, dass sich der in Frage stehende Wegeabschnitt zwischen Schweizstraße und Nato-Rampe im Eigentum der Bundeswasserstraßenverwaltung, Wasser- und Schifffahrtsdirektion Münster, befindet und die Nutzung des Weges derzeit ausdrücklich nur als Fußweg zugelassen ist. Ab Schweizstraße steht parallel zu diesem Wegeabschnitt auf der Böschungskrone eine durchgängige, für Radfahrer nutzbare Wegeverbindung zur Verfügung.

Für den in Frage stehenden Weg (Leinpfad) wurde 1999 zwischen der Wasser- u. Schifffahrtsdirektion Münster und der Stadt Bornheim ein Nutzungsvertrag abgeschlossen und die Nutzung als „Erholungsfläche für die Öffentlichkeit“ vereinbart. Einhergehend mit der gestatteten Nutzung übernimmt die Stadt gemäß vertraglicher Verpflichtung die Verkehrssicherungspflicht und sorgt für den Erhalt der überlassenen Nutzfläche. Bauliche Veränderungen an der Nutzungsfläche, die über die vereinbarte Instandhaltung hinausgehen, sind nicht vereinbart, bedürfen der Abstimmung mit der Grundstückseigentümerin und lösen einen nicht unerheblichen Investitionsaufwand für den Kostenträger aus. Der in Frage stehende Bereich des Leinpfades liegt zudem im Untersuchungsbereich einer noch nicht abgeschlossenen, gutachterlichen Betrachtung zur Standsicherheit der Rheinuferböschung.

Im Übrigen liegt er im geschützten Landschaftsbestandteil "Rheinufer". Veränderungen der Bodengestalt sind dort verboten. Über Befreiungen entscheidet die Untere Landschaftsbehörde, ggf. unter Beteiligung des Landschaftsbeirates.

Finanzielle Auswirkungen:

Müssen noch geprüft werden.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag